

Neufassung
der Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit im
Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, §16 GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, § 17 der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck vom 17.10.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck, Nr. 22 vom 18.03.2007) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in ihrer Sitzung am 23.09.2024 folgende Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind kommunale Ehrenämter und sonstigen ehrenamtliche Tätigkeiten für den Wasserversorgungszweckverband.
- (2) Die Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich für den Wasserversorgungszweckverband tätig und haben Anspruch auf Gewährung von Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind die Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Verdienstaussfall.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalisierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.
- (5) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt für alle Vertreter der Verbandsversammlung 109,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 109,00 Euro.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 430,00 Euro.

- (4) Entsteht und entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (7) Stellvertretern wird für die vertretungsbedingte Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung gezahlt.
- (8) Die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall nach Absatz 5 sowie das Sitzungsgeld nach Absatz 6 wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 3

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 150,00 Euro pro Sitzung begrenzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von Abs. 1 und 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15,00 Euro ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Ein Anspruch auf Erstattung entsteht für die Dauer der Anwesenheit an der Sitzung zuzüglich der Zeit für die Hin- und Rückfahrt.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Der Anspruch auf Erstattung entsteht für die Dauer der Anwesenheit an der Sitzung zuzüglich der Zeit für die Hin- und Rückfahrt.

§ 4

Reisekostenvergütung

In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erfolgen. Die Zustimmung, die für jede Fahrt einzeln zu beantragen ist, hat zur Nachweisführung schriftlich zu erfolgen und muss vor Antritt der Fahrt vorliegen. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 5 Betreuungsvergütung

Die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern bis 12 Jahren und Pflegebedürftigen werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 15,00 Euro / Stunde vergütet. Der Anspruch auf Erstattung entsteht für die Dauer der Anwesenheit an der Sitzung zuzüglich der Zeit für die Hin- und Rückfahrt.

§ 6 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden findet die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend Anwendung.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. Des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA 2010 S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA 2013 S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 13.10.2020 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 15.11.2024


Dietrich Heyer
Verbandsgeschäftsführer

